

Anlage Nr. 11

Auszug aus einem landwirtschaftlichen Tarifvertrag einer Kreisarbeitsgemeinschaft in der Magdeburger Börde aus dem Jahre 1921

Lohntarif

der Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer
des Stadtkreises Magdeburg

Auf Grund der Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919 und der Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen und Anhalt vom 25. 1. 1921 ist durch die Kreisarbeitsgemeinschaft für den Stadtkreis Magdeburg zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband einerseits und dem Deutschen Landarbeiterverband und dem Deutschen Transportarbeiterverband andererseits folgender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

A. Einteilung des Kreises in Lohnzonen.

Zone 1 umfaßt die zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen westlich der Elbe gelegenen Ortschaften Buckau, Fermersleben, Lemsdorf, Neustadt, Rothensee, Sudenburg, Südost und Wilhelmstadt.

Zone 2 die zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen Ortschaften östlich der Elbe Cracau und Prester (die nicht mehr zur Magdeburger Börde zählen/d. Hg.).

B. Einteilung der Arbeiter.

Die Arbeiter werden in vollwertige und nicht vollwertige Arbeiter eingeteilt. Ob ein Arbeiter als vollwertig oder nichtvollwertig anzusehen ist, hat der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit dem Betriebsrat bzw. dem Betriebsobmann zu entscheiden. Rentenempfänger gelten, soweit sie alle Arbeiten verrichten, als vollwertige Arbeiter.

Die vollwertigen männlichen Arbeiter werden in 3 Gruppen eingeteilt:

Stufe 1: Arbeiter über 18 Jahre,

Stufe 2: Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren,

Stufe 3: Jugendliche Arbeiter bis zu 16 Jahren.

Die Frauen und Mädchen werden eingeteilt:

Stufe 4: Arbeiterinnen über 17 Jahre,

Stufe 5: Arbeiterinnen bis zu 17 Jahren.

Inländische Wanderarbeiter werden gleichfalls nach diesem Tarif entlohnt.

C. Arbeitszeiten.

Die Arbeitszeit wird abweichend von der Ziffer VII § 5 der Landarbeitsordnung eingeteilt in eine Sommer- und Winterzeit und beläuft sich je Jahr auf 2600 Stunden. Außerdem sind Ueberstunden zu leisten, deren Festsetzung mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen hat. Diese Ueberstunden sind mit 60 Prozent Aufschlag zu bezahlen.

Die Sommerzeit läuft vom 15. März bis 15. November, die Winterzeit vom 15. November bis 15. März.

In der Sommerzeit wird durchschnittlich 9 Stunden, in der Winterzeit durchschnittlich 8 Stunden täglich gearbeitet.

Beginn und Ende der täglichen Arbeit wird im Einvernehmen von Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. Betriebsobmann geregelt.

In die Arbeitszeit sind einzurechnen: der Weg vom Hofe zum Arbeitsort und zurück, nicht aber die Ruhepausen. Die Verrechnung der Wege, die durch Arbeitspausen entstehen, regelt sich nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium vom 15. Dezember 1920.

Während der täglichen Arbeitszeit sind 3 Stunden Ruhepause zu gewähren, und zwar:

$\frac{1}{2}$ Stunde Frühstückspause,

2 Stunden Mittagspause,

$\frac{1}{2}$ Stunde Vesperpause.

D. Lohnsätze.

Allgemeines für Zone 1 und 2.

Geschirrführer und Tagelöhner werden nach Wochenlöhnen bezahlt. Erstere erhalten für in die Woche fallende Feiertage den zuständigen Tagesbeitrag des baren Lohnes. An Tagelöhner werden die in die Woche fallenden Feiertage nicht bezahlt.

Ledige Arbeiter erhalten das für ihre Stufe vorgesehene Deputat, je zur Hälfte in Natural- und Barlohn.

Alten und nicht ganz vollwertigen Arbeitnehmern (Erwerbsbeschränkte, Kriegsbeschädigte usw.) wird bei

voller und bis zu 30 Prozent verminderter Leistungsfähigkeit der festgesetzte Tariflohn gezahlt. Die Entlohnung der über 30 Prozent erwerbsbeschränkten Arbeitnehmer erfolgt nach freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung.

Die Rente darf bei der Festsetzung des Lohnes nicht in Anrechnung gebracht werden.

Alle bisher üblichen Gratifikationen, Nachschüsse, Prämien einschl. Entschädigungen usw. kommen in Fortfall.

Beim Streuen von künstlichem Dünger (Kalkstickstoff) hat der Arbeitgeber einen Schutzanzug und eine Schutzbrille zu liefern und je Tag eine Sondervergütung von 4 Mk. an die mit dem Streuen beschäftigten Personen zu zahlen.

Arbeiterinnen über 16 Jahre erhalten je Arbeitstag in beiden Zonen 2 Pfund Korn zum Tarifpreis.

Zone 1.

Der Gesamtverdienst setzt sich aus Barlohn und dem Kartoffelacker zusammen:

a) Barlohn

Stufe 1: Vollwertige Arbeiter über 18 Jahre erhalten einen Stundenlohn von 4,30 Mark.

Stufe 2: Vollwertige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren erhalten einen Stundenlohn von 3,25 Mark.

Stufe 3: Vollwertige Arbeiter bis zu 16 Jahren erhalten einen Stundenlohn von 1,65 Mark (bei hochwertiger Arbeitsleistung bis 1,80 Mark).

Stufe 4: Frauen und Mädchen über 17 Jahre erhalten einen Stundenlohn von 1,75 Mark.

Stufe 5: Der Stundenlohn für Mädchen unter 17 Jahren beträgt 1,60 Mark. Frauen und Mädchen erhalten während der Dreschzeit einen Zuschlag von 10 Pfg. je Arbeitsstunde (für 4 und 5).

Stufe 6: Hofmeister, Aufseher und Gutshandwerker erhalten den Bar- und Naturallohn des Vollarbeiters mit einem Zuschlag von 25 Prozent zum Gesamtverdienst.

Für Füttern und Putzen außerhalb der Arbeitszeit einschl. der Sonn- und Festtage wird ein Zuschlag von 17,50 Mark je Woche bei 1½-stündiger täglicher Ueberzeit bezahlt. Geschirrführer, welche selbst putzen, erhalten je Woche (einschl. der Sonn- und Feiertage) einen Zuschlag von 9 Mark. Die tägliche Arbeitszeit für das Putzen beträgt hierbei ½ Stunde. Für das Abfüttern an Sonntagmittagen und -abenden wird je 6 Mark je Sonntag gerechnet. Die auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertage werden dem Geschirrführer voll (ohne Ueberstunden) als weiterer Ausgleich für Füttern und Putzen bezahlt.

Für alle übrige Sonntagsarbeit wird der doppelte Bargeldlohn bezahlt.

Stehen Arbeitnehmer beim Arbeitgeber in Kost und Unterkunft, so ist der Barlohn um 80 Mark je Woche zu kürzen.

b) Naturalbezüge.

Den vollwertigen Arbeitern sind 6 Zentner beschlagnahmefreies Getreide aller Art — je nach Wahl — zu den festgesetzten Tarifpreisen gegen Bezahlung abzugeben.

2 Pferdegespanntage im Werte von 162 Mark sind frei.

Stufe 1: ½ Morgen pflanzfertiger gedüngter Kartoffelacker im Werte von 225 Mark (Wert ungedüngt: 112,50 Mark).

Stufe 2 und 3: ¼ Morgen pflanzfertiger und gedüngter Kartoffelacker im Werte von 112,50 Mark (Wert ungedüngt: 56,25 Mark).

Stufe 4: Frauen haben ihr Deputat an Kartoffelacker (80 Mark) im voraus an den Arbeitgeber zu bezahlen.

Stufe 6: Vergleiche Stufe 1.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitnehmern bei Bedarf an Bett- und Streustroh zur eignen Verwendung entgegenzukommen. Soweit das gelieferte Stroh als Dung zurückgeliefert wird, findet eine Bezahlung nicht statt.

c) Entlohnung für Fermersleben und Südost

Folgende Leistungen und Naturalien sind bei entsprechender Kürzung oder Anrechnung auf den unter a) aufgeführten Barlohn an vollwertige männliche Arbeiter zu liefern:

1. Wohnung	Wert	210,— Mk.
2. 1 Morgen pflanzfertiger und gedüngter Kartoffelacker	„	450,— „
3. 15 Ruten Gartenland	„	37,50,,
4. 2 Tage Fuhrleistungen	„	162,— „
5. 12 Zentner Getreide	„	756,— „

insgesamt Wert 1615,50 Mk.

6. Die Arbeiter mit eigenem Haushalt haben das Recht, für den eignen Haushalt aus der Wirtschaft zum jeweiligen Marktpreis zu erwerben:
 bis $\frac{1}{2}$ Zentner Erbsen,
 bis $\frac{1}{2}$ Zentner Oelfrucht
 (soweit solche in der Wirtschaft geerntet sind).
7. Frauen haben ihr Deputat an Kartoffelacker (80 Mark) im voraus an den Arbeitgeber zu bezahlen. Bei einer Gesamtjahresarbeitsleistung von 120 Arbeitstagen wird der eingezahlte Geldbetrag ohne Abzug zurück-erstattet. Bei weniger Arbeitstagen wird der eingezahlte Geldbetrag um die fehlenden Tage — bewertet mit 67 Pfg. je Tag — gekürzt zurückgezahlt.

E. Werkwohnungen.

In der Werkwohnung dürfen außer Familienmitgliedern ohne eignen Haushalt nur solche Personen ohne Zustimmung des Arbeitgebers mitwohnen, die beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

F. Entscheidung von Streitigkeiten

Ueber alle Gesamtstreitigkeiten und Einzelstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag entscheidet die landwirtschaftliche Kreisarbeitsgemeinschaft Magdeburg. Kommt hier keine Einigung zustande, so entscheidet das landwirtschaftliche Tarifamt Sachsen-Anhalt in Halle. Der Schiedsspruch der Kreisarbeitsgemeinschaft und des Tarifamts gilt bei Einzelstreitigkeiten als Schiedsspruch im Sinne der Zivilprozeßordnung; daß heißt, er hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, dessen Vollstreckbarkeits-erklärung auf Antrag durch das ordentliche Gericht erfolgt. Bei Streitigkeiten haben sich die Parteien durch ihre Organisation an die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses zu wenden. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren 3 Monate nach Lösung desselben.

G. Urlaub.

Allen ständigen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern wird unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen im gleichen Betrieb in der arbeitsstillen Zeit Urlaub in nachstehendem Umfang unter Fortzahlung des Lohnes gewährt:

- 16- und 17jährigen 2 Tage,
- 18-, 19- und 20jährigen 3 Tage,
- 21-, 22- und 23jährige 4 Tage.
- 24jährigen und ältere 5 Tage.

Krankheitstage zählen dabei als Arbeitstage mit.

Für die Bestimmung des Alters gilt als Stichtag der 15. Juli 1921.

Für weniger geleistete Arbeitstage ist der Urlaub anteilig zu gewähren.

H. Dauer des Vertrags.

Dieser Tarifvertrag gilt vom 1. Februar 1921 bis 31. Dezember 1921. Er verlängert sich jedesmal stillschweigend um 1 Jahr, falls er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Magdeburg, den 19. Februar 1921.

Der unparteiische Vorsitzende:

Dr. jur. Laserstein, Referent im Städtischen Arbeitsamt Magdeburg.

Für den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband des Stadtkreises Magdeburg:

Reinicke. Alb. Schaefer. Hans Schneider.

Für den Deutschen Landarbeiterverband: Für den Deutschen Transportarbeiterverband:

Otto Peter. Oskar Rabe. Joseph Bitter. W. Mattern.

Für das landwirtschaftliche Tarifamt Sachsen-Anhalt:

Der Vorstand:

Hille. W. Bohne.

(STAM, Rep. C 30 Neuhaldensleben I, Nr. 1096, S. 68 a und b)

*Anlage Nr. 12**Über die Einführung der Leistungslöhne in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am Beispiel der LPG „Frohe Zukunft“, Hohenwarsleben*

Als dann die LPG gegründet wurde . . . , (wurde zunächst) genau so weiter gearbeitet (gemeint ist im Stundenlohn/d. Hg.), bis dann die ersten Anweisungen und Verordnungen kamen. Es sollte nun nach Leistung gearbeitet werden. Wir bekamen Handbücher, wo sämtliche Arbeitseinheiten, das heißt wieviel Arbeit eine AE ist, waren. Kompliziert bis dort hinaus. Es waren 3 Brigaden gebildet, die ja in Wettbewerb treten sollten . . . Dann die verschiedene Bewertung der AE je nach Schwierigkeitsgrad — Witterung — Alter. Man konnte nicht ca. 80 Frauen alle einzeln einsetzen und hinter jeder stand dann ein Normer u. ein Berechner. Mir war es auch neu, als ich im Winter 1953/54 anfang, sämtliche Erträge als Einnahme zu berechnen, die gesamten Auszahlungen auszurechnen u. abzuziehen. Das macht die Buchhaltung nach meinen Angaben. Es mußten für jede Fruchtart, für jedes Ackerstück sämtliche Arbeiten im voraus berechnet werden: soviel ha pflügen AE — schleppen — eggen — säen — düngen bis zur Ernte, ein Risikopflaster eingebaut werden für schlechte Perioden u. wenn dann die AE feststanden, wurde der Wert der AE bestimmt. Es war solche Theorie, wie ich sie noch nie kannte! Dann das Umsetzen in die Praxis u. überwachen, daß im ganzen Jahr für das Ackerstück u. Frucht die AE nicht überzogen wurden! Das wurde von der Bank kontrolliert. Es war alles so verzwickt für einen, der noch nie damit zu tun hatte u. das waren wir alle . . .

Es wurde in Wirklichkeit nach Stundenlohn gearbeitet, da aber der Wert der AE feststand nach den Vorausberechnungen, wurde es in AE umgerechnet. Denn auf der Lohntüte mußten ja AE stehen! So war es bei uns, und wir sind ja auch in anderen LPGen gewesen zum Erfahrungsaustausch . . . , und es war zum Anfang überall das gleiche.

(Aus einer brieflichen Mitteilung unseres Gewährsmannes MAX BÖSCHE, Hohenwarsleben, vom 20. 9. 1983)

Anlage Nr. 13

Offizielle Berufspendlerstatistik der Stadt Magdeburg 1905—1912 auf der Grundlage von Betriebs- und Krankenkassenbefragungen

Gemeinde	1905 ¹	1906 ¹	1907	1908	1909	1910	1911	1912
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>1. 1980 zum Stadtgebiet gehörende Gemeinden</i>								
Benneckenbeck	155	214	291	284	301	398	455	350
Cracau	126	204	227	267	312	206	—	—
Diesdorf	48	246	415	433	478	364	427	500
Fermersleben	675	660	773	815	787	667	—	—
Lemsdorf	194	297	495	506	550	615	—	—
Olvenstedt	53	369	549	504	535	456	444	438
Groß Ottersleben	739	1294	1269	1143	1099	1195	1221	1056
Klein Ottersleben	174		321	308	307	357	372	255
Prester	20	21	35	42	55	39	—	—
Rothensee	64	48	52	54	—	—	—	—
Westerhüsen	335	390	358	333	327	349	—	—
Salbke	288	332	354	382	371	295	—	—
insgesamt	2881	4075	5139	5071	5122	4941	2919	2599
<i>2. Umlandgemeinden</i>								
Groß Ammensleben	...	33	33	31	28	31	41	15
Barleben	179	120	271	293	270	252	305	255
Beyendorf	47	89	99	100	102	95	127	118
Biederitz	21	79	82	64	108	113	159	209
Dahlenwarsleben	16	35	42	31	37	44	45	33
Dodendorf	21	27	24	35	39	41	49	63
Ebendorf	23	28	31	34	44	37	47	33
Frohse	...	19	13	8	14	23	50	47
Gübs	—	4	0	0	0	0	4	13
Hohendodeleben	23	102	123	116	154	174	119	129
Langenweddingen	9	30	42	45	55	52	73	81
Meitzendorf	...	16	21	28	27	37	41	32
Niederndodeleben	26	44	119	140	63	91	159	129
Osterweddingen	63	164	113	165	156	143	159	154
Groß Salze	30	51	45	58	53	53	148	203
Schnarsleben	3	35	41	50	58	65	43	78
Schönebeck	89	198	165	157	163	160	354	398
Sohlen	34	47	60	37	40	40	51	56
Wellen	...	22	35	21	34	31	39	31
Wolmirstedt	27	48	64	58	56	66	102	99
sonstige Gemeinden bis zu 15 km Entfernung	59	74	97	101	129	180	253	303
sonstige Gemeinden über 15 km Entfernung	56	82	151	160	405	488	546	884
insgesamt	726	1167	1671	1732	2032	2311	2914	3363
Gesamtsumme	3607	5442	6810	6803	7154	7252	5833	5962
Zahl der erfaßten Personen	23691	27990	39987	40133	45142	46437	53239	59749

Anmerkung 1: Nur bezogen auf Sudenburg, Buckau und Neustadt

Anlage Nr. 14

Berufspendleraufkommen der Umlandgemeinden nach Magdeburg zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Gemeinde	Pendlerzahl nach 1900		Ziel der Pendler in Magdeburg (relativer Anteil in %)									Mittlere Pendler- weite [km]				
	männlich	weiblich	insgesamt		1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11
					Altstadt u. Friedrichst. (Brückf.)	Wilhelmst. (Stadtf.)	Sudenburg	Buckau	Neustadt	ohne Zielangabe	Bauer- beiter	sonstige				
1. Pendler aus politisch selbständigen Gemeinden, die heute zu Magdeburg gehören																
Benneckenbeck	173	12	185	0	1,0	32,7	51,9	0,7	13,7	0	4,9					
Cracau	503	86	589	12,9	2,5	0,4	51,3	5,8	18,1	9,0	2,8					
Diesdorf	509	76	585	3,6	27,0	10,4	9,6	33,9	37,3	8,2	3,5					
Fermersleben	769	49	818	1,8	0,1	2,3	88,5	1,3	4,9	1,1	2,6					
Lemsdorf	155	28	183	0,4	0	32,1	49,7	1,2	12,1	4,0	2,9					
Olvenstedt	544	38	582	0,2	19,7	3,3	8,0	8,7	53,2	6,9	5,0					
Groß Ottersleben	1078	132	1210	1,0	2,6	36,2	38,3	0,6	17,3	4,0	4,6					
Klein Ottersleben	288	25	313	1,3	5,9	47,0	28,0	0	2,8	2,2	3,7					
Prester	106	18	124	14,2	0	0	60,0	0	2,8	23,0	4,5					
Rothensee	87	9	96	0	0	0	0	90,4	3,8	5,8	4,2					
Salbke	305	9	314	0,3	0	2,5	87,3	1,7	8,2	4,2	4,3					
Westerhüsen	344	4	348	0,8	0	3,6	82,1	0,3	11,5	9,8	5,5					
Summe/im Mittel	4861	486	5347	1,8	5,5	18,6	48,1	3,1	18,6	4,3	3,7					
2. Sonstige Umlandgemeinden																
Groß Ammensleben	24	3	27	0	0	0	3,0	15,2	72,7	9,1	13,0					
Barleben	335	18	353	0,4	0	2,6	9,6	60,5	20,1	6,8	6,7					
Beyendorf	83	3	86	2,0	0	7,0	67,7	0	22,2	3,1	9,9					

Biederitz	100	0	100	2,4	3,7	3,7	18,5	18,3	57,3	9,8	10,1
Dahlenwarsleben	52	1	53	0	7,1	2,4	16,7	16,7	52,3	21,5	7,7
Dodendorf	56	0	56	0	0	0	87,5	4,2	4,1	4,2	11,0
Ebendorf	65	0	65	0	6,4	0	0	35,5	54,8	3,5	5,8
Frohse	10	0	10	0	0	0	53,8	0	30,1	16,1	10,2
Hohendodeleben	213	1	214	0	0	15,2	1,6	0	81,3	1,9	7,1
Langenweddingen	38	1	39	2,4	0	9,5	69,0	0	13,0	6,1	11,4
Meitzendorf	26	1	27	0	0	4,8	14,3	23,8	57,1	0	11,4
Niederndodeleben	141	6	147	0,8	12,1	10,1	7,6	5,0	63,9	0,5	9,6
Osterweddingen	94	0	94	0	0	0	66,4	0	14,1	19,5	11,1
Groß Salze	88	2	90	4,4	2,2	13,3	77,8	0	0	2,3	16,3
Schnarsleben	74	6	88	12,2	12,2	9,8	4,9	0	58,5	2,4	9,3
Schönebeck	181	11	192	2,4	0,6	11,5	70,9	0,6	10,3	3,7	13,0
Sohlen	38	0	38	3,3	0	5,0	61,7	0	28,3	1,7	7,5
Wellen	21	0	21	0	0	25,7	22,9	0	51,4	0	12,1
Wolmirstedt	76	10	86	1,6	1,6	0	20,3	18,8	51,5	6,2	14,2
Sonstige Gemeinden	157	22	179	3,1	1,0	1,0	28,9	13,4	40,2	12,4	15,0
Summe/im Mittel	1875	85	1960	1,5	1,6	6,2	31,5	17,6	36,7	10,5	10,2
Insgesamt	6736	571	7307	1,7	4,6	15,6	44,3	6,5	23,0	7,7	4,8